

999/AB XXI.GP

zur Zahl 995/J - NR/2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "konsumentInnenfreundliche Regelungen im Telekommunikationsbereich" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie plant eine Verpflichtung zur sekundengenauen Abrechnung in einer Novelle zur Nummerierungsverordnung, die mit 1. Jänner 2002 in Kraft treten soll.

Zu 2:

Mit Inkrafttreten der Novelle am 1. Jänner 2002 wird vermutlich auch das Rufnummernsystem umgestellt werden.

Zu 3 und 4:

Die hierfür anlaufenden Kosten werden von den Netzbetreibern zu tragen sein. Eine Überwälzung an Kunden wird vor allem von der Wettbewerbssituation abhängen. Eine Überwälzung durch den Universaldienstbringer ist nur im Rahmen des Kriteriums der "Erschwinglichkeit" möglich und unterliegt überdies der Kontrolle durch die Telekom Control.

Kosten von Kunden, die z.B. durch die Neugestaltung von Visitenkarten bzw. Briefpapier anfallen, werden von diesen zu tragen sein. Eine übermäßige Belastung von kleinen und mittleren Einkommen ist nicht zu befürchten.

Grundsätzlich ist auszuführen, dass der Nutzen für die Kunden aus der Rufnummernumstellung höher zu bewerten ist als die vermutlich auflaufenden Kosten: Das neue System gewährt größere Nummernportabilität und -flexibilität und stellt langfristig die Verfügbarkeit aller Rufnummernbereiche in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt sicher. Mittelfristig werden auch Kostenvorteile durch den Abbau eines Gutteils der bestehenden Ortswähllämter zu erwarten sein.

Die geografische Unterteilung wird sich an den politischen Bezirken orientieren. Eine Unterteilung, die sich an den Grenzen der Bundesländer orientiert, ist jedoch auch denkbar.

Zu 5:

Der Zugang der Kunden zu den Netzen der verschiedenen Anbieter und die Wahl des Anbieters für einzelne Gespräche werden durch die Umstellung auf ein neues Rufnummernsystem grundsätzlich nicht berührt. Auch die angesprochene Abrechnung wird beibehalten. Kunden werden also auch nach der Umstellung die Möglichkeiten in Anspruch nehmen können, die ihnen der liberalisierte Telekommunikationsmarkt heute bietet.

Zu 6:

Die angesprochene Betreiberportabilität wird schon durch den derzeitigen Rechtsrahmen gewährleistet. Eines der Ziele der Rufnummernumstellung ist gerade die Erhöhung von Portabilitätsmöglichkeiten. Hier besteht also kein Widerspruch, sondern ein Gleichklang.

Die Rufnummernumstellung hat keine technischen Konsequenzen für die Endgeräte: Diese können weiterhin benutzt werden. Allenfalls werden - unter geringstem Zeitaufwand - in den Endapparaten gespeicherte Rufnummern geändert werden müssen.

Bei der Kostenaufteilung ist zu beachten, dass für marktbeherrschende Anbieter und den Universaldienstbetreiber ein allgemeines Diskriminierungsverbot besteht. Eine geografische Diskriminierung durch den Universaldienstbetreiber ist überdies auf Grund der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes ausdrücklich verboten.